

Jugendordnung (JO) des Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(nach Verbandsjugendtag Duisburg 2005)

(Diskussionsstand für Verbandsjugendtag 2018)

Unterstrichen: neuer bzw. geänderter Text, durchgestrichen: Text entfernen (überarbeitet vom Fachgremium für eine neue JO 10.2018)

<p>Alle Formulierungen in dieser Jugendordnung beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer.</p>	<p><u>Vorwort</u></p> <p><u>Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend auf Landes- und Bezirksebene geregelt.</u> <u>Sie enthält im ersten Abschnitt (§ 1-10) allgemein gültige Regelungen für die gesamte Verbandsjugend und im zweiten Abschnitt „Rahmenregelungen“ für die Bezirke (§ 11-14), wobei diese „Rahmenregelungen“ auf die jeweilige Situation in den Bezirken angepasst werden können. Die Bezirksregelungen dürfen jedoch den Regelungen des ersten Teils nicht widersprechen.</u></p> <p><u>Abschnitt 1: Verbandsebene</u></p> <p>Alle Formulierungen in dieser Jugendordnung beziehen sich <u>auf jede natürliche Person.</u></p>
---	--

<p>§ 1 Name und Mitgliedschaft</p> <p>1.1 Die Jugend der Mitgliedsvereine bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter sind die Kanu-Jugend im Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.</p> <p>1.2 Grundsätzlich können in alle Ämter - Funktionen - der Kanu-Jugend weibliche und - oder - männliche Personen gewählt oder berufen werden.</p>	<p>§ 1 Name und Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitglieder der Mitgliedsvereine <u>sowie Einzelmitglieder</u> bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter <u>bilden</u> die Kanujugend im Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. <u>(KV NRW).</u></p> <p>1.2 Grundsätzlich können in alle Ämter - Funktionen - der Kanu-Jugend weibliche und - oder - männliche Personen gewählt oder berufen werden.</p>
---	---

Jugendordnung (JO) des Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(nach Verbandsjugendtag Duisburg 2005)

(Diskussionsstand für Verbandsjugendtag 2018)

Unterstrichen: neuer bzw. geänderter Text, durchgestrichen: Text entfernen (überarbeitet vom Fachgremium für eine neue JO 10.2018)

<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>2.1 die Kanu-Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KV-NRW. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.</p> <p>2.1.1 Die Kontoführung und die Kassenprüfung werden an den Hauptverband delegiert.</p> <p>2.2 Aufgaben der Kanu-Jugend sind:</p> <p>2.2.1 Förderung des Sports insbesondere des Kanusports, als wesentlicher Teil der Jugendarbeit.</p> <p>2.2.2 Die Jugend in Zusammenarbeit mit den Kanuvereinen und den Fachwarten zu fördern und im sportlichen Geist zu erziehen.</p> <p>2.2.3 Die Durchführung von kanusportlichen Veranstaltungen.</p> <p>2.2.4 Die Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer, umweltfreundlicher Freizeitgestaltung.</p> <p>2.2.5 Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.</p> <p>2.2.6 Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung.</p>	<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>2.1 Die <u>Kanu</u>jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des <u>KV NRW</u>. Sie entscheidet über <u>die Planung und Verwendung</u> der ihr zufließenden Mittel.</p> <p>2.2 Die Kontoführung <u>mit der Buchhaltung wird von der Geschäftsstelle des KV NRW vorgenommen und die Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern des KV NRW durchgeführt.</u></p> <p>2.3 <u>Die Kanu</u>jugend orientiert sich an den Aufgaben aus § 3 der Satzung des KV NRW, besonders im Hinblick auf die Jugendarbeit. <u>Explizite Aufgaben der Kanu</u>jugend sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ <u>Förderung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Kanuvereinen, Verbandsbezirken und den Fachsparten</u>▪ Durchführung von kanusportlichen <u>Jugendveranstaltungen</u>▪ Entwicklung neuer Formen des Kanusports und zeitgemäßer, umweltfreundlicher, kanusportlicher Freizeitgestaltung▪ Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und die Vermittlung von Einsichten in gesellschaftliche Zusammenhänge▪ Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung▪ <u>Förderung des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu aktuellen Jugendthemen der Kanu</u>jugend NRW▪ <u>Förderung des Schutzes seiner jugendlichen Mitglieder vor sexualisierter Gewalt im Sport</u>
---	---

Jugendordnung (JO) des Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(nach Verbandsjugendtag Duisburg 2005)

(Diskussionsstand für Verbandsjugendtag 2018)

Unterstrichen: neuer bzw. geänderter Text, durchgestrichen: Text entfernen (überarbeitet vom Fachgremium für eine neue JO 10.2018)

<p>§ 3 Organe</p> <p>Die Organe der Kanu-Jugend sind:</p> <p>3.1 der Verbandsjugendtag VJT</p> <p>3.2 der Verbandsjugendausschuss VJA</p> <p>3.3 der Verbandsjugendrat VJR</p>	<p>§ 3 Organe <u>der Kanujugend NRW</u></p> <p>Die Organe der <u>Kanujugend NRW</u> sind:</p> <p>3.1 der Verbandsjugendtag <u>(VJT)</u></p> <p>3.2 der Verbandsjugendausschuss <u>(VJA)</u></p> <p>3.3 der <u>Verbandsjugendvorstand (VJV)</u></p>
--	--

Jugendordnung (JO) des Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(nach Verbandsjugendtag Duisburg 2005)

(Diskussionsstand für Verbandsjugendtag 2018)

Unterstrichen: neuer bzw. geänderter Text, durchgestrichen: Text entfernen (überarbeitet vom Fachgremium für eine neue JO 10.2018)

<p>§ 4 Verbandsjugendtag</p> <p>4.1 Die Verbandsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet alle zwei Jahre statt. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag findet nach Bedarf statt. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Bezirke schriftlich mit Begründung beantragen. Die Einladungsfristen und die übrigen Formalitäten ergeben sich aus der Satzung des KV NRW.</p> <p>4.2 Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Kanujugend im KV NRW und besteht aus:</p> <p>4.2.1 dem Verbandsjugendausschuss 4.2.2 den Mitgliedern des erweiterten Jugendrates; 4.2.3 jeder Verein kann je einen Jugendwart und je angefangene 50 Jugendliche einen von der Jugend gewählten Vertreter (Vereinsjugenddelegierten als Stimmberechtigte entsenden.</p>	<p>§ 4 Verbandsjugendtag</p> <p>4.1 <u>Der VJT ist das oberste Organ der Kanujugend im KV NRW und besteht aus:</u></p> <p>4.1.1 <u>den Vertretern der Vereine im KV NRW.</u> <u>Jeder Verein kann je einen Jugendwart und zusätzlich je angefangene 50 Mitglieder in den Altersjahrgängen bis einschließlich 27 Jahre einen von der Jugend gewählten Vertreter (Vereinsjugenddelegierten) als Stimmberechtigten entsenden. Ausschlaggebend ist die aktuell vorliegende Mitgliederbestandsmeldung des Vereins.</u></p> <p>4.1.2 <u>den stimmberechtigten Mitgliedern des VJA.</u> 4.1.3 <u>den Beauftragten der Kanujugend, welche beratend ohne Stimmrecht am VJT teilnehmen.</u> 4.1.4 <u>den Einzelmitgliedern im KV NRW ohne Vereinszugehörigkeit unter 27 Jahren, die je 50 Personen einen Delegierten mit Stimmrecht benennen können.</u> 4.1.5 <u>Gästen, die auf Einladung durch den VJV beratend ohne Stimmrecht am VJT teilnehmen können.</u></p> <p>4.2 <u>Es gibt ordentliche und außerordentliche VJT.</u></p> <p>4.2.1 <u>Der ordentliche VJT findet alle zwei Jahre statt. Er soll im vierten Quartal des Jahres stattfinden, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Antragsfrist für den Verbandstag des KV NRW oder der Jugendvollversammlung der deutschen Kanujugend.</u></p> <p>4.2.2 <u>Ein außerordentlicher VJT findet nach Bedarf statt. Er ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn dies die Bezirksjugendwarte aus mindestens drei Bezirken schriftlich mit Begründung beantragen oder auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern des VJV.</u></p> <p>4.3 <u>Für den ordentlichen VJT gilt eine Einladungsfrist von vier Wochen, für den außerordentlichen VJT eine Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den VJV.</u></p>
---	--

Jugendordnung (JO) des Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(nach Verbandsjugendtag Duisburg 2005)

(Diskussionsstand für Verbandsjugendtag 2018)

Unterstrichen: neuer bzw. geänderter Text, durchgestrichen: Text entfernen (überarbeitet vom Fachgremium für eine neue JO 10.2018)

<p>5 Aufgaben des Verbandsjugendtages</p> <p>5.1 Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:</p> <p>5.1.1 die Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit;</p> <p>5.1.2 die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendrates;</p> <p>5.1.3 die Entgegennahme der Berichte des Jugendrates und des Kassenberichtes über die Jugendkonten;</p> <p>5.1.4 Entlastung des Jugendrates;</p> <p>5.1.5 die Wahl des Jugendrates in zwei Wahlgruppen, beginnend mit der ersten Wahlgruppe auf je vier Jahre.</p> <p>Die erste Wahlgruppe besteht aus:</p> <p>dem 1. Jugendwart, dem 1. Stellvertreter dem Beisitzer für Kanurennsport dem Beisitzer für Kanuwandersport einem Jugenddelegierten</p> <p>die zweite Wahlgruppe besteht aus:</p> <p>dem 2. Jugendwart dem 2. Stellvertreter dem Beisitzer für Kanuslalom- und Wildwassersport dem Beisitzer für Kanupolosport</p>	<p><u>4.4 Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern des VJT schriftlich mit Begründung und Angabe des Namens spätestens drei Wochen vor Versammlungstermin gestellt werden.</u></p> <p><u>4.5 Der VJT ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.</u></p> <p><u>4.6 Aufgaben des VJT</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ <u>Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit</u>▪ <u>Entgegennahme der Berichte des VJV und des Kassenberichtes über die Jugendkonten</u>▪ <u>Entgegennahme der Berichte der Beauftragten (sofern bestehend)</u>▪ <u>Entlastung des VJV</u> <p><u>Die Wahlgruppen entfallen.</u></p>
--	--

Jugendordnung (JO) des Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(nach Verbandsjugendtag Duisburg 2005)

(Diskussionsstand für Verbandsjugendtag 2018)

Unterstrichen: neuer bzw. geänderter Text, durchgestrichen: Text entfernen (überarbeitet vom Fachgremium für eine neue JO 10.2018)

<p>einem Jugenddelegierten</p> <p>5.1.6 Bestätigung spezieller Fachgremien;</p> <p>5.1.7 Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;</p> <p>5.1.8 die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ <u>Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Kanujugend NRW</u>▪ <u>Änderung der Jugendordnung</u>▪ <u>Beschlussfassung über vorliegende Anträge</u>▪ <u>Wahl der Delegierten zu den Bündeln und Verbänden etc., zu denen die Verbandsjugend Delegiertenrecht hat</u>▪ <u>Wahl und Abwahl des VJV</u> <p><u>4.7 Der VJT wird von einem Mitglied des VJV geleitet. Ist kein Mitglied des VJV anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer oder stellt ihn zur Wahl. Es ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dies gilt im Grundsatz auch für alle anderen Organe. Auf Bezirksebene gilt dies in Bezug auf ein Mitglied des Bezirksjugendvorstandes (BJV).</u></p> <p><u>Die Einladungsfristen und die übrigen Formalitäten ergeben sich aus der Satzung des KV NRW.</u></p>
---	---

Jugendordnung (JO) des Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(nach Verbandsjugendtag Duisburg 2005)

(Diskussionsstand für Verbandsjugendtag 2018)

Unterstrichen: neuer bzw. geänderter Text, durchgestrichen: Text entfernen (überarbeitet vom Fachgremium für eine neue JO 10.2018)

<p>5.2 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des erweiterten Jugendrates, die Jugendwarte und Jugenddelegierte der Vereine und Bezirke.</p> <p>5.3 Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.</p> <p>5.4.1 Das passive Wahlrecht für Jugenddelegierte gilt vom 15. bis zum 27. Geburtstag.</p> <p>5.4.2 Für alle anderen gilt das passive Wahlrecht ab dem 18. Geburtstag.</p> <p>5.5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.</p>	<p><u>§ 9 Abstimmung und Wahlen</u></p> <p><u>9.1 Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.</u></p> <p><u>9.2 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer oder vom Versammlungsleiter verlangt wird.</u></p> <p><u>9.3 Jedes laut Jugendordnung stimmberechtigte, anwesende Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme und muss mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.</u></p>
--	---

Jugendordnung (JO) des Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(nach Verbandsjugendtag Duisburg 2005)

(Diskussionsstand für Verbandsjugendtag 2018)

Unterstrichen: neuer bzw. geänderter Text, durchgestrichen: Text entfernen (überarbeitet vom Fachgremium für eine neue JO 10.2018)

<p>§ 6 Verbandsjugendausschuss</p> <p>6.1 Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:</p> <p>6.1.1 dem 1. Jugendwart als Vorsitzenden;</p> <p>6.1.2 dem 2. Jugendwart;</p> <p>6.1.3 den beiden Stellvertretern;</p> <p>6.1.4 den beiden Jugenddelegierten und den Mitgliedern des erweiterten Jugendrates;</p> <p>6.1.5 je vier gewählten Vertretern der Bezirke des KV NRW (1. und 2. Bez. Jugendwart, sowie die beiden Bez.-Jugenddelegierten).</p> <p>6.2 Der Verbandsjugendausschuss tagt mindestens einmal im Jahr oder wenn es 50 % der Mitglieder des engeren Jugendrates oder ein Drittel der Bezirke schriftlich begründet beantragen.</p> <p>6.2.1 Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch den 1. Jugendwart mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.</p> <p>6.3 In den Jahren, in denen kein Verbandsjugendtag stattfindet, übernimmt er mit Ausnahme der Wahlen, die Aufgaben des Verbandsjugendtages.</p> <p>6.4 Der Verbandsjugendausschuss kann spezielle Fachgremien einsetzen.</p>	<p>§ <u>5</u> Verbandsjugendausschuss</p> <p>5.1 Der <u>VJA</u> besteht aus:</p> <p>5.1.1 je vier gewählten Vertretern <u>pro Bezirk der Kanujugend NRW.</u></p> <p>5.1.2 <u>den stimmberechtigten Mitgliedern des VJV.</u></p> <p>5.1.3 <u>den Beauftragten der Kanujugend, die beratend ohne Stimmrecht am VJA teilnehmen.</u></p> <p>5.1.4 <u>Gästen, die auf Einladung durch den VJV beratend ohne Stimmrecht am VJA teilnehmen können.</u></p> <p>5.2 <u>Jedes Mitglied im VJA verfügt über eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.</u></p> <p>5.3 Der <u>VJA</u> tagt mindestens einmal im Jahr oder wenn es <u>fünfzig Prozent</u> der Mitglieder des <u>VJV</u> oder die <u>Bezirksjugendwarte von mindestens drei Bezirken</u> schriftlich begründet beantragen. <u>In den Jahren, in denen auch ein VJT stattfindet, sollte er zeitlich vor dem VJT stattfinden.</u></p> <p>5.4 Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch den <u>VJV</u> mit einer Ladungsfrist von <u>vier Wochen.</u></p> <p>5.5 <u>Für die Einladung und Beschlussfassung des VJA gelten die gleichen Regularien, wie für den VJT.</u></p> <p>5.6 <u>Aufgaben des VJA</u> <u>Der VJA übernimmt die Aufgaben des VJT, mit Ausnahme der Wahlen, der Entlastung des VJV und der Änderung der Jugendordnung. Darüber hinaus analysiert er die Arbeit des zurückliegenden Jahres und koordiniert die Aktivitäten der Kanujugend für das kommende Jahr. Er entscheidet über die zweckgemäße Verwendung der KJP-Mittel. Der VJA kann spezielle Fachgremien einsetzen.</u></p> <p>5.7 <u>Anträge zum VJA können von jedem Mitglied des VJA sowie von Fachgremien gemäß den Regularien des VJT gestellt werden.</u></p>
--	---

Jugendordnung (JO) des Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(nach Verbandsjugendtag Duisburg 2005)

(Diskussionsstand für Verbandsjugendtag 2018)

Unterstrichen: neuer bzw. geänderter Text, durchgestrichen: Text entfernen (überarbeitet vom Fachgremium für eine neue JO 10.2018)

<p>§ 7 Verbandsjugendrat</p> <p>Der Verbandsjugendrat setzt sich zusammen aus:</p> <p>7.1 dem engeren Verbandsjugendrat bestehend aus:</p> <p>7.1.1 dem 1. Jugendwart als Vorsitzenden. Er vertritt die Kanujugend nach innen und außen.</p> <p>7.1.2 dem 2. Jugendwart;</p> <p>7.1.3 den beiden Stellvertretern;</p> <p>7.1.4 den beiden Jugenddelegierten;</p> <p>7.2 dem erweiterten Verbandsjugendrat bestehend aus:</p> <p>7.2.1 dem engeren Jugendrat;</p> <p>7.2.2 den gewählten Beisitzern, die nur in den Bereichen Stimmrecht haben, für welche sie gewählt wurden;</p> <p>7.2.3 den Beauftragten, die aber nur in den Bereichen Stimmrecht haben, für die sie berufen wurden. Die Beauftragten werden durch den 1. Jugendwart nach Beratung mit dem engeren VJR eingesetzt.</p> <p>7.3 Mitglieder des Verbandsjugendrates sind jeweils für ihre Fachbereiche verantwortlich.</p> <p>7.4. Mitglieder der Kanu-Jugend des KV NRW, die auf DKV-Ebene in der</p>	<p>§ 6 <u>Verbandsjugendvorstand</u></p> <p>6.1 Der <u>VJV</u> setzt sich zusammen aus:</p> <p>6.1.1 dem 1. Jugendwart als Vorsitzenden, <u>auch 1. Landesjugendwart genannt und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens zwei zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre alt sind (Jugenddelegierte).</u> Der 1. Jugendwart, <u>der zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein muss, vertritt die Kanujugend nach innen und außen sowie gegenüber dem Präsidium des KV NRW. Bei dessen Verhinderung wird er durch die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten.</u></p> <p>Beisitzer entfallen.</p> <p>6.1.2 <u>Beauftragten für klar umgrenzte Aufgaben (z.B. Finanzielle Mittel - insbesondere KJP-Mittel, Sicherheit im Kanusport, Internet und Social Media, Prävention sexualisierte Gewalt (PSG), Kanu-Fachsparten), die bei Bedarf durch den VJV ergänzt werden können. Darüber hinaus soll mindestens ein Vertreter des J-Teams als Beauftragter benannt werden. Die Beauftragten können an allen Sitzungen der Organe der Kanujugend beratend teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.</u></p>
---	--

Jugendordnung (JO) des Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(nach Verbandsjugendtag Duisburg 2005)

(Diskussionsstand für Verbandsjugendtag 2018)

Unterstrichen: neuer bzw. geänderter Text, durchgestrichen: Text entfernen (überarbeitet vom Fachgremium für eine neue JO 10.2018)

<p>Jugendarbeit tätig sind, können als Beisitzer an den Sitzungen des Jugendrates und Verbandsjugendausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.</p> <p>7.5 Der Verbandsjugendrat tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder, durch Einladung des 1. Jugendwartes.</p> <p>7.6 Zur Unterstützung des Jugendrates können hauptamtliche Angestellte tätig sein, die alle anfallenden Aufgaben und Weisungen des Jugendrates erledigen. Sie können an den Sitzungen des Jugendrates beratend aber ohne Stimmrecht teilnehmen.</p> <p>7.7 Dienstanweisungsberechtigt ist der 1. Jugendwart.</p>	<p><u>6.1.3</u> <u>Gästen, die auf Einladung durch den VJV beratend ohne Stimmrecht an Treffen des VJV teilnehmen können.</u></p> <p>6.2 Der <u>VJV tagt mindestens zweimal im Jahr</u> oder auf Antrag von mindestens einem seiner Mitglieder <u>auf Einladung eines Mitgliedes des VJV.</u></p> <p>6.3 <u>Der VJV ist mit mindestens zwei Personen beschlussfähig.</u></p> <p>6.4 <u>Aufgaben des VJV</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Tagesgeschäft der Kanujugend NRW</u>• <u>Vorbereitung und Leitung von Tagungen der Organe der Kanujugend</u>• <u>Umsetzung der Beschlüsse des VJA oder des VJT</u>• <u>Ehrung von verdienten Mitarbeitern und Ehrenamtlichen</u>• <u>Vorbereitung der Mitarbeit in den Gremien des KV NRW, der Deutschen Kanujugend und der Sportjugend NRW</u> <p>6.5 <u>Es wird empfohlen, dass zumindest die Mitglieder des VJV den „Ehrenkodex des Landessportbundes“ unterzeichnen sowie im Abstand von fünf Jahren ein „erweitertes Führungszeugnis“ der Geschäftsstelle des KV NRW vorlegen.</u></p> <p>6.6 <u>Die Mitglieder des VJV werden vom VJT für zwei Jahre gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.</u></p> <p><u>§ 7 Hauptamtliche Mitarbeiter</u></p> <p>7.1 <u>Zur Unterstützung der Kanujugend und ihrer Gremien können im KV NRW hauptamtliche Angestellte tätig sein.</u></p> <p>7.2 <u>Die Fachaufsicht über Mitarbeiter, deren Personalkosten überwiegend aus Jugendfördermitteln getragen werden, übt der 1. Jugendwart aus. Die Dienstaufsicht liegt beim Geschäftsführer des KV NRW. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des KV NRW.</u></p> <p>7.3 <u>Die hauptamtlichen Mitarbeiter können zu allen Sitzungen der Kanujugend eingeladen werden und beratend aber ohne Stimmrecht teilnehmen.</u></p>
---	---

Jugendordnung (JO) des Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(nach Verbandsjugendtag Duisburg 2005)

(Diskussionsstand für Verbandsjugendtag 2018)

Unterstrichen: neuer bzw. geänderter Text, durchgestrichen: Text entfernen (überarbeitet vom Fachgremium für eine neue JO 10.2018)

	<p><u>§ 8 J-Team</u></p> <p><u>8.1 Es besteht die Möglichkeit „J-Teams“ zu bilden.</u></p> <p><u>8.2 Mitglied im J-Team kann jede Person bis zum Alter von 27 Jahren werden.</u></p> <p><u>8.3 Seine Aufgaben gibt sich das J-Team selbst.</u></p> <p><u>8.4 J-Teams können auf Landesebene in Kooperation mit dem VJV oder auf Bezirksebene in Kooperation mit dem BJV gegründet werden.</u></p> <p><u>8.5 Jedes J-Team muss einen Vertreter bestimmen, der erster Ansprechpartner für den VJV, bzw. den BJV ist.</u></p>
<p><u>§ 8 Geltungsbereich</u></p> <p>8.1 Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Kanu-Verbandes NRW.</p> <p>8.2. Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des Kanu-Verbandes NRW.</p>	<p>§ 8 Geltungsbereich</p> <p>8.1 Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Kanu-Verbandes NRW.</p> <p>8.2. Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des Kanu-Verbandes NRW.</p>
<p><u>§ 9 Änderungen</u></p> <p>Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen oder speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit und der Bestätigung durch den Verbandstag des Kanu-Verbandes NRW e.V.</p>	<p><u>§ 10 Änderungen</u></p> <p>Änderungen der Jugendordnung können nur von einem <u>VJT</u> beschlossen werden. Sie bedürfen einer <u>Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen und werden beim darauffolgenden Verbandstag des Kanu-Verbandes NRW e.V. bekanntgegeben.</u></p>

Jugendordnung (JO) des Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(nach Verbandsjugendtag Duisburg 2005)

(Diskussionsstand für Verbandsjugendtag 2018)

Unterstrichen: neuer bzw. geänderter Text, durchgestrichen: Text entfernen (überarbeitet vom Fachgremium für eine neue JO 10.2018)

<p><i>Bisher nicht enthalten. Zur besseren Lesbarkeit wurde hier auf die Unterstreichung der Inhalt von „Abschnitt 2“ verzichtet.</i></p>	<p>Abschnitt 2: Bezirksebene</p> <p>§ 11 Bezirksjugend</p> <p>11.1 Der KV NRW ist aufgeteilt in Bezirke. Diese sind in der Geschäftsordnung des KV NRW definiert. Sofern die Untergliederungen sich keine eigene Jugendordnung geben, gilt diese Ordnung im Grundsatz auch für die Untergliederungen des Kanu-Verbandes NRW.</p> <p>11.2 Die Bezirksjugenden führen und verwalten sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KV NRW. Sie entscheiden über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.</p> <p>11.3 Jeder Bezirk ist dazu berechtigt eine eigene Jugendordnung zu verabschieden, die nicht im Widerspruch zu der Jugendordnung des Verbandes stehen darf. Diese muss auf dem Bezirksjugendtag des jeweiligen Bezirks verabschiedet werden.</p> <p>11.4 Die Jugendordnung eines Bezirks muss beim Bezirksjugendtag beschlossen werden, um Gültigkeit zu erlangen. Die beschlossene Jugendordnung des Bezirks muss der Geschäftsstelle des KV NRW, dem jeweiligen Bezirksvorstand sowie dem VJV zur Kenntnis vorgelegt werden.</p>
	<p>§ 12 Organe der Bezirksjugend</p> <p>Die Organe der Kanujugend NRW eines Bezirks sind:</p> <p>12.1 der Bezirksjugendtag (BJT)</p> <p>12.2 der Bezirksjugendvorstand (BJV)</p>

Jugendordnung (JO) des Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(nach Verbandsjugendtag Duisburg 2005)

(Diskussionsstand für Verbandsjugendtag 2018)

Unterstrichen: neuer bzw. geänderter Text, durchgestrichen: Text entfernen (überarbeitet vom Fachgremium für eine neue JO 10.2018)

	<p>§ 13 Bezirksjugendtag</p> <p>13.1 Der BJT ist das oberste Organ der Bezirksjugend und besteht aus:</p> <p>13.1.1 den gewählten Delegierten der Jugend der Vereine.</p> <p>13.1.2 den Einzelmitgliedern des Bezirks.</p> <p>13.1.3 dem BJV.</p> <p>13.1.4 den Mitgliedern der Kanujugend, die im Kanu-Verband NRW oder im DKV als gewählte Jugendvertreter tätig sind. Sie haben kein Stimmrecht.</p> <p>13.2 Jeder ordnungsgemäß einberufene BJT ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.</p> <p>13.3 Es gibt ordentliche und außerordentliche BJT.</p> <p>13.3.1 Der ordentliche BJT findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Er wird mindestens vier Wochen vorher vom BJV unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge in Textform einberufen. Existiert in einem Bezirk kein BJV, kann der VJV zum BJT eines Bezirks einladen.</p> <p>13.3.2 Ein außerordentlicher BJT muss auf Antrag von zehn Prozent der Jugendvertreter der Vereine eines Bezirks oder aufgrund eines gefassten Beschlusses des BJV innerhalb von drei Monaten mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.</p> <p>13.4 Stimmrecht</p> <p>13.4.1 Jede Jugendvertretung eines Vereins kann zwei Delegierte entsenden.</p> <p>13.4.2 Hat ein Verein mehr als 25 Jugendliche, so kann für je weitere angefangene 25 Jugendliche jeweils ein zusätzlicher Delegierter entsandt werden. Ausschlaggebend ist die aktuell vorliegende Mitgliederbestandsmeldung des Vereins. Mindestens jeder dritte Delegierte eines Vereins muss unter 27 Jahre alt sein.</p> <p>13.4.3 Einzelmitgliedern mit Wohnsitz im jeweiligen Bezirk ohne Vereinszugehörigkeit unter 27 Jahren können bei bis zu 25 Personen einen Delegierten mit Stimmrecht benennen. Ab 26 Personen kann ein weiterer Delegierter benannt werden.</p> <p>13.5 Aufgaben des BJT</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des BJV▪ Entgegennahme der Berichte des BJV▪ Entgegennahme der Berichte der Beauftragten▪ Entgegennahme des Berichtes über die Kassenführung und -prüfung▪ Wahl und Abwahl des BJV• Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
--	---

Jugendordnung (JO) des Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(nach Verbandsjugendtag Duisburg 2005)

(Diskussionsstand für Verbandsjugendtag 2018)

Unterstrichen: neuer bzw. geänderter Text, durchgestrichen: Text entfernen (überarbeitet vom Fachgremium für eine neue JO 10.2018)

	<p>§ 14 Der Bezirksjugendvorstand</p> <p>14.1 Der BJV setzt sich zusammen aus:</p> <p>14.1.1 dem 1. Jugendwart als Vorsitzenden, auch 1. Bezirksjugendwart genannt und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens einer zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre alt ist (Jugenddelegierte). Der 1. Jugendwart, der zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein muss, vertritt die Bezirksjugend nach innen und außen. Bei dessen Verhinderung wird er durch die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten.</p> <p>14.1.2 bei Bedarf weiteren gewählten Mitgliedern des BJT, um die der BJV erweitert werden kann. Dazu zählen insbesondere Fachwarte, weitere Jugenddelegierte oder ein Vertreter des J-Teams.</p> <p>14.1.3 Gästen, die auf Einladung durch den BJV beratend ohne Stimmrecht an Treffen des BJV teilnehmen können.</p> <p>14.2 Der BJV tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag von mindestens einem seiner Mitglieder auf Einladung eines Mitgliedes des BJV.</p> <p>14.3 Die Mitglieder des BJV werden vom Bezirksjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>14.4 Der BJV ist mit mindestens zwei Personen beschlussfähig.</p> <p>14.5 Aufgaben des BJV</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Der BJV ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten in seinem Bezirk.▪ Der BJV erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kanu-Verbandes NRW e.V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des BJT. Der BJV ist für seine Beschlüsse sowie für seine geleistete Arbeit dem BJT sowie dem Bezirksvorstand in seinem Bezirk verantwortlich. <p>14.6 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der BJV Arbeitsgruppen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung des BJV.</p>
--	--